

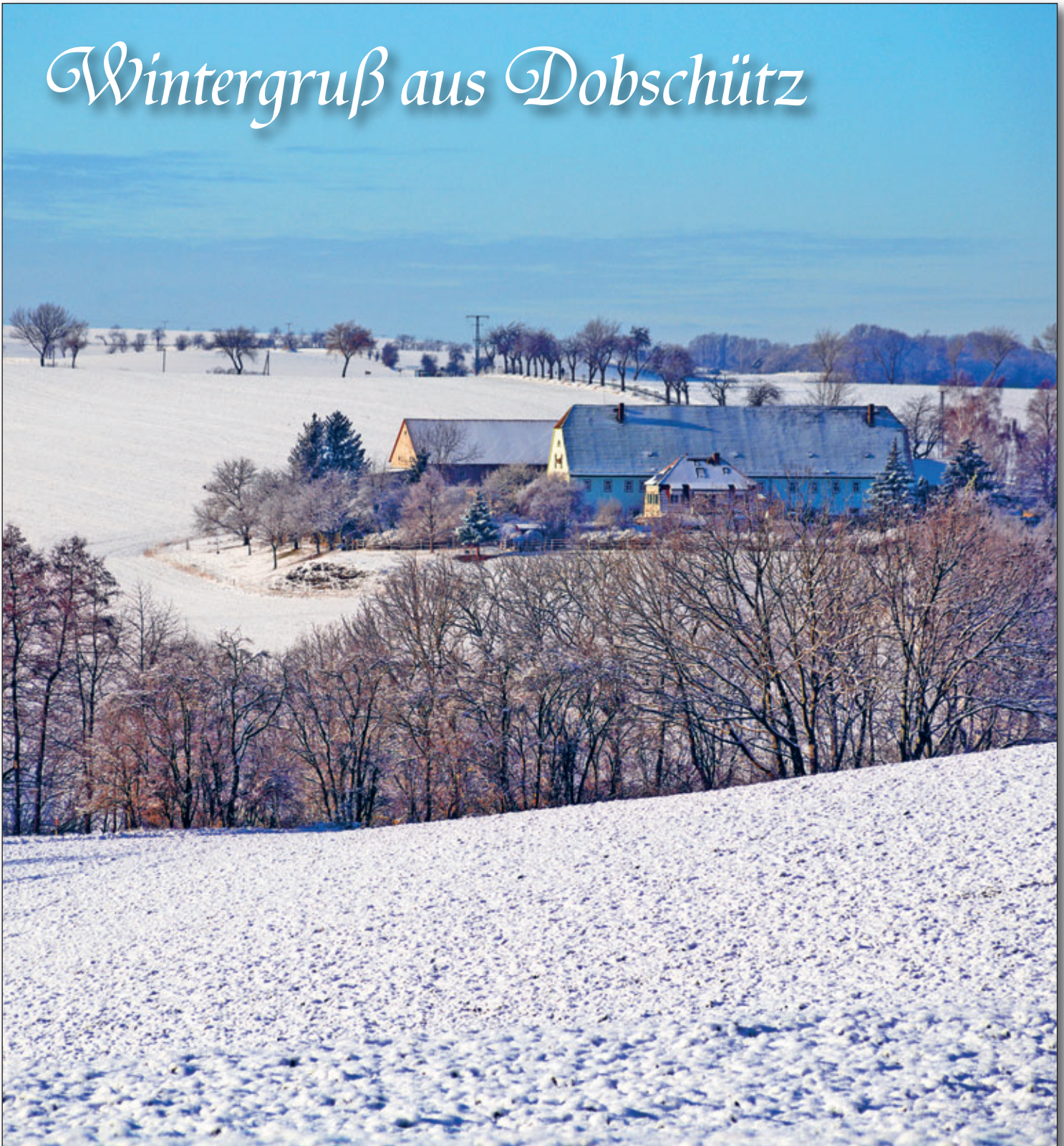
Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Erscheinungstag: 1. Februar 2023 • Ausgabe: 2/2023

Wintergruß aus Dobschütz



Nächster Erscheinungstermin:
1. März 2023
Nächster Redaktionsschluss:
15. Februar 2023

Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr
 13.30 bis 17.30 Uhr
 Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr
 13.30 bis 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Nossen, Telefon 035242-434-17, -18, -19

Montag 09.00 bis 11.00 Uhr
 Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und
 13.30 bis 17.30 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr und
 13.30 bis 15.30 Uhr
 Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen
Gesetzlicher Vertreter:
 Bürgermeister Christian Bartusch
Postanschrift/Kontakt:
 Stadtverwaltung Nossen
 Markt 31 | 01683 Nossen
 Telefon: 035242/434-0
 Fax: 035242/43411
 E-Mail: stadt@nossen.de

**Verantwortlich für amtliche
 Bekanntmachungen der Stadt Nossen:**
 Bürgermeister Christian Bartusch

Redaktion Amtsblatt:
 Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-25
 E-Mail: amtsblatt@nossen.de
 Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an
 amtsblatt@nossen.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und
 nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen
 Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in
 ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind
 urheberrechtlich geschützt.

Titelfoto: C. Bartusch

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:
 RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal-
 und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland
 Gottfried-Schenker-Straße 1
 09244 Lichtenau/OT Ottendorf
 Telefon 037208/876-0, Fax 037208/876-299
 E-Mail: info@riedel-verlag.de
 www.riedel-verlag.de
 Geschäftsführer: Hannes Riedel
 Es gilt die aktuelle Preisliste 2023.

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über
 Verteilstationen im Erscheinungsgebiet. Die Stadt
 Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180
 Haushalte (Quelle SV Nossen).
 Es werden an den Auslagestellen 4800 Exemplare
 ausgelegt. Das Amtsblatt steht auch online zur
 Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen


Stadtverwaltung Nossen

■ **Bekanntmachung**

Die 42. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 2. Februar 2023, um 19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Markt 31 in 01683 Nossen, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen.

Nossen, den 20.01.2023

 
 Christian Bartusch, Bürgermeister

Amtlliche Bekanntmachungen

■ **Aufruf an alle Nossener Vereine und Organisationen
 sowie Bürgerinnen und Bürger**

Sind Sie ehrenamtlich tätig oder kennen Sie jemanden, der es ist?

Sie erkennen ehrenamtliche Arbeit daran, dass sie kostenlos geschieht, anderen Bürgern hilft, der Ehrenamtliche viel Liebe und Engagement investiert und ohne diese Arbeit etwas fehlen würde.

Ich bin sicher, jeder kennt mehrere ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt, auf die dies zutrifft! Ohne bürgerlichen Einsatz sähe es in unseren Ortsteilen und unserer Stadt traurig aus. Das gesellschaftliche Leben vor Ort lebt durch ehrenamtliche Arbeit. Deshalb ist es besonders wichtig, dies auch anzuerkennen und zu würdigen.

Diese Würdigung wollen wir auch 2023 zum Bürgerfest wieder durchführen und stellvertretend drei Bürger mit der Verleihung der Bürgermedaille ehren und für ihren ehrenamtlichen Einsatz in unserer Stadt auszeichnen.

Zur Vorbereitung dieser Auszeichnungen bitten wir Bürger, Vereine und Organisationen der Stadt Nossen, in denen ehrenamtlich engagierte Einwohner mitwirken, entsprechende Auszeichnungsvorschläge für ehrenamtlich tätige Personen zu unterbreiten. Diese Vorschläge sind bei der Stadtverwaltung Nossen **bis zum 31. März 2023** einzureichen.

Berücksichtigung können nur Vorschläge finden, die schriftlich und mit ausführlicher Begründung, warum die vorgeschlagene Person ausgezeichnet werden sollte, eingereicht werden. Außerdem ist eine Vertrauensperson zu benennen, die anlässlich der Auszeichnungsveranstaltung als Laudator den Vorschlag vorträgt und das besondere Engagement hervorhebt. Die Auszeichnungsvorschläge werden vom Stadtrat beraten und entschieden.

 
 Christian Bartusch, Bürgermeister

■ **Kontakte für die schriftliche Einreichung:**

Stadtverwaltung Nossen – Sekretariat des Bürgermeisters
 Markt 31, 01683 Nossen, Fax: 035242/434-11, E-Mail: stadt@nossen.de

■ **Information der Schiedsstelle**

Die Beratungen der Schiedsstelle für das Jahr 2023 finden an folgenden Tagen im Neubau des Rathauses Nossen, Erdgeschoss, Zimmer 1.2 statt.

02. Februar 18.00 bis 19.00 Uhr
 09. März 18.00 bis 19.00 Uhr
 13. April 18.00 bis 19.00 Uhr
 11. Mai 18.00 bis 19.00 Uhr
 11. Juni 18.00 bis 19.00 Uhr

13. Juli 18.00 bis 19.00 Uhr
 10. August 18.00 bis 19.00 Uhr
 14. September 18.00 bis 19.00 Uhr
 12. Oktober 18.00 bis 19.00 Uhr
 09. November 18.00 bis 19.00 Uhr
 08. Dezember 17.00 bis 18.00 Uhr

In dringenden Fällen erreichen Sie Herrn
 Wiehring unter der Telefonnummer:
 0177-6110774

Der Bürgermeister informiert

Liebe Nossenerinnen und Nossener,

■ Betrieb des Sachsenhofs

In den vergangenen Wochen war unser Sachsenhof gelegentlich Gegenstand der Presseberichterstattung. Hintergrund ist die Kündigung des Pachtvertrags durch die bisherigen Betreiber mit Wirkung zum 31.01.2023. Ab dem 01.02. wird unsere städtische Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen (WVG) den Betrieb des Sachsenhofs übernehmen. Damit können auch in diesem Jahr Veranstaltungen im gewohnten Maß durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die alljährlichen Termine, wie Zeugnisübergaben oder Abschlussbälle. Auch darüber hinaus steht der Sachsenhof als Veranstaltungsstätte zur Verfügung. Buchungsanfragen richten Sie bitte direkt an die WVG. Perspektivisch wird sich die WVG um einen neuen dauerhaften Pächter bemühen, um auch künftig das Objekt wieder in eine private Bewirtschaftung zu übergeben.

Herzlich danken möchte ich den bisherigen Pächtern Manuela Zschörnig und Maik Haßfurt für ihr langjähriges Engagement und den hohen persönlichen Einsatz für das Haus, insbesondere für die Bereitschaft, den Sachsenhof auch durch die schwierige Zeit der Corona-Krise zu führen.

■ Winterdienst

Nach einem milden Jahresbeginn war in der zweiten Hälfte des Januars der Winterdienst wieder sehr gefragt. Bei starken Schneefällen sind alle Bauhofmitarbeiter im Winterdienst beschäftigt. Hinzu kommen die Kräfte der beiden Dienstleister, die in der Altgemeinde Leuben-Schleinitz und Teilen des ehemaligen Ketzerbachtals in unserem Auftrag den Winterdienst durchführen. Insgesamt sind 16 Fahrzeuge im Einsatz. Dem steht jedoch auch ein Straßennetz von rund 126 km Länge in kommunaler Verantwortung gegenüber. Hinzu kommen noch Bushaltestellen und weitere Bereiche, die zusätzlich zu beräumen sind. Aus diesem Grund priorisiert der Winterdienstplan den Kräfteeinsatz nach der verkehrlichen Bedeutung der Straßen. Dies hat zur Folge, dass zum Beispiel Stichstraßen mit wenigen Anliegern später geräumt werden. Hauptaugenmerk liegt auf der Befahrbarkeit durch den Rettungsdienst und andere Einsatzkräfte. Dies macht es nicht immer erforderlich, dass dünne Schneedecken geräumt werden. Grundsätzlich darf im Winter nicht mit durchgängig schwarzen Straßen gerechnet werden, dies ist trotz des eingangs geschilderten Personal- und Mitteleinsatzes nicht leistbar und auch nicht notwendig. Generell ist auf eine angepasste Fahrweise zu achten, da auch eine geräumte Straße überfrostet sein kann. Vor zwei Wochen geschah dies trotz des Einsatzes von Streusalz in Folge der spezifischen Witterungssituation.

Mein Dank gilt den Mitarbeitern des Bauhofs und unseren Dienstleistern.

Hinweisen möchte ich auf die Pflichten gemäß unserer Straßenreinigungssatzung. Insbesondere die Beräumung des Gehwegs liegt in der Verantwortung der Anlieger.



■ Vandalismus im Stadtgebiet

Wenig hilfreich erscheint es, wenn die Mitarbeiter des Bauhofs mit unnötigen Aufgaben behelligt werden. Hierzu gehören in den letzten Wochen u. a. das Austauschen mutwillig zerstörter Lampen auf unserem Weihnachtsbaum oder die Reparatur demolierter Wandertafeln. Letztere wurden zwischen Weihnachten und Neujahr nahe des Rodigturms zerstört. Allein die Reparatur dieser Schäden hat zwei Bauhofmitarbeiter einen ganzen Arbeitstag gebunden. Sicherlich hätten die Kollegen in dieser Zeit gerne sinnvollere Arbeiten für unsere Stadt erledigt.

■ Stadtwald

Im Dezember wurde durch den Stadtrat der Waldwirtschaftsplan 2023 beschlossen. Die letzten Jahre waren geprägt von den Folgen des massiven Borkenkäferbefalls und deren Beseitigung. Mittlerweile ist die Wiederaufforstung abgeschlossen und Bestände, die der Trockenheit des Sommers zum Opfer gefallen sind, wurden mittlerweile nachgepflanzt. Die Aufmerksamkeit liegt nun auf der Pflege des Aufwuchses. Hierzu sind regelmäßig konkurrierende, schnellwachsende Pflanzen zu entfernen, insbesondere Farnen, Brombeeren und Gräser, die andernfalls die Bäume überwuchern würden. Eine weitere Gefahr für die Jungbäume besteht im Verbiss durch Wildtiere, z. B. Rehe. Eine wichtige Aufgabe liegt daher im Zaunerschutz und weiteren Maßnahmen des Verbißschutzes. Hierzu gehört auch die Vergrämung durch Geruchsmittel, die auch für den Menschen in unmittelbarer Nähe des Bestands wahrnehmbar sind.

Herzlich bedanken möchte ich mich noch einmal bei den Spenderinnen und Spendern, die uns bei der Wiederaufforstung unseres Stadtwaldes unterstützt haben.

■ Wildzäune

Von vielen Bürgerinnen und Bürgern wurde ich auf die Wildzäune angesprochen, die seit Dezember unser Stadtgebiet durchziehen. Vorstellen möchte ich, dass es sich hierbei nicht um eine Maßnahme der Stadt Nossen handelt. Die Zäune wurden auf Anordnung der Landesregierung errichtet, um eine weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu unterbinden. Den Maßnahmen liegt eine europaweite Strategie zur Eindämmung der Seuche zugrunde. Hierzu wurde ein teilweise mehrere Kilometer breiter Streifen eingezäunt, der sich von der Landesgrenze zu Brandenburg in Nord-Süd-Richtung bis in den Landkreis Mittelsachsen hineinzieht. Innerhalb dieses abgezäunten Streifens wird das Schwarzwild vollständig bejagt, bis in diesem Bereich keine Wildschweinvorkommen mehr zu verzeichnen sind. Diese „wildschweinfreie Zone“ soll letztlich die Übertragungskette von Tier zu Tier unterbrechen und somit eine weitere geografische Ausdehnung der Seuche, die sich von Ost nach West verbreitet, unterbinden. Das Projekt ist auf mehrere Jahre angelegt, sodass uns der Anblick der Zäune leider langfristig erhalten bleiben wird. Hintergrundinformationen zur Afrikanischen Schweinepest hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auf seiner Homepage zusammengestellt:

<https://www.sms.sachsen.de/afrikanische-schweinepest-asp.html>

■ Neue Hauptamtsleiterin

Am 13.02.2023 wird mit Sarah Reichhardt eine neue Hauptamtsleiterin ihre Tätigkeit in der Stadtverwaltung Nossen aufnehmen. Die 34-jährige Nossenerin bringt mehrjährige Führungserfahrung aus der freien Wirtschaft in unser Haus. Als diplomierte Betriebswirtin wird sie das Rathaus u. a. durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Organisation, Personalwesen und Digitalisierung stärken. Ich freue mich auf eine gute und produktive Zusammenarbeit.

Ihr Bürgermeister Christian Bartusch

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Niederschrift der 40. Öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 9. Dezember 2022 im Ratssaal des Rathauses

Beginn: 18:00 Uhr
 Ende: 20:05 Uhr

Von 22 Stadträten anwesend: 16
 entschuldigt: Simon Naumann
 Rico Schindler
 Dirk Frenzel-Arnold
 Steffen Post
 Carsten Simank
 Gunter Lantzsch bis 19:15 Uhr

Herr Bartusch – Bürgermeister – stimmberechtigt
 Herr Wetzig, Amtsleiter Bauamt
 Frau Steglich, Amtsleiterin Hauptamt

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur 40. Ratssitzung dieser Legislaturperiode.

TOP 1 – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Anwesenheit
Herr Bartusch stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß eingeladen wurde. Die Einladung wurde am 30.11.2022 verschickt und im Ratsinformationssystem (RIS) hochgeladen. Des Weiteren stellt der Bürgermeister fest, dass der Stadtrat mit 17 Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

TOP 2 – Protokollkontrolle
 Das Protokoll der Ratssitzung November wurde im RIS eingestellt. Der Bürgermeister bittet den späten Zeitpunkt zu entschuldigen. Dies war bedingt, da verschiedene Mitarbeiter durch Krankheit nicht im Haus waren. Es gab vorab der Sitzung diverse Änderungswünsche von Stadtrat Fritzsich, welche allesamt redaktionell sind und somit eingearbeitet werden. Das Protokoll gilt damit als bestätigt und wird von zwei Stadträten gegengezeichnet.

Stadtrat Rabe möchte wissen, warum die beschlossenen Änderungen nicht einfach ins Protokoll übernommen werden und das Protokoll so ins Amtsblatt eingestellt wird. Es wird immer die vorherige Variante mit angegeben.
 – Herr Bartusch erklärt, dass dies auf einem Hinweis des Rechts- und Kommunalamts basiert. Demnach sind die durch Stadtratsbeschluss im Protokoll erfolgten Änderungen kenntlich zu machen. Er wird dies nochmals mit dem RKA besprechen.

TOP 3 – Bürgerfragezeit
 Bürger Steinert aus Nossen bezieht sich auf die neue Grundsteuerreform. Er besitzt ein großes Grundstück, was er nur pflegt, weiter aber nicht nutzen kann. Für ihn hat dieses Grundstück keinen Wert, da es sich um Hanglage und ein Randgrundstück zur Straße handelt. Dieses hat einen Bodenrichtwert von 89 €/m². Wieso ist der Bodenrichtwert hier so hoch, andere Grundstücke liegen weit darunter.
 – Der Bürgermeister erklärt, dass die Bodenrichtwerte vom Gutachterausschuss des Landkreises festgelegt werden. Die Stadtverwaltung hat hierzu kein Gremium. Der Wert wird auf der Basis der getätigten Verkäufe ermittelt. Hier ist die mögliche Nutzung ausschlaggebend, nicht die wirkliche Nutzung.

Desweiteren verweist Bürger Steinert auf das Meißner Amtsblatt. Hier hat er einen Bauantrag auf einen Erdwall gefunden, welchen die Stadt Nossen stellt. Dieser Erdwall sei schon Jahre fertiggestellt.
 – Herr Bartusch antwortet, dass dieser Erdwall genehmigungspflichtig gewesen sei, dies aber erst im Nachgang festgestellt wurde und deshalb nachträglich beantragt worden ist.

Herr Steinert kann dies nicht verstehen, auch nicht, dass die entsprechenden Anwohner hierüber nicht informiert wurden. Solche Anträge sollten auch im Amtsblatt Nossen eingestellt werden. Er hat Widerspruch eingelegt.

– Der Bürgermeister erklärt, dass Herr Steinert der Rechtsweg frei steht. Er schlägt vor, hier einen Termin mit den entsprechenden Bürgern und dem Bauamt zum Thema zu vereinbaren.

Bürger Happich aus Wuhsen kritisiert die Ausführung der Baumaßnahmen zum Breitband in Wuhsen. Alles sei planlos, die Bauarbeiten wurden den Anwohnern nicht angekündigt und chaotisch ausgeführt. Die Grundstücke und Straßen seien zerfahren und aufgerissen, überall befinden sich Öllachen.
 Er bedankt sich dafür, dass Herr Wetzig zeitnah vor Ort war und sich alles angeschaut hat.

– Der Bürgermeister erklärt, dass Bauherrin die Vodafone ist. Die Verwaltung ist bemüht, selbst und über das überwachende Büro einzugreifen und auf die Ausführung zu achten. Rechtzeitige Ankündigungen bei den Anwohnern wurden durch die Verwaltung gegenüber der Bauherrin mehrfach angemahnt.

Weiterhin fragt Herr Happich nach der Kreisumlage – bis wohin will die Stadt bei der Erhöhung mitgehen, wann will Nossen klagen?

– Herr Bartusch antwortet ihm, dass bei der Kreisumlage die Kommune nicht zustimmen muss. Der Haushaltsentwurf des Kreises muss erst einmal stehen, bevor dieses Thema bewertet werden kann.

Stadtrat Pohla wurde von Bürgern angesprochen, dass der Weg vom Gymnasium zum Sportplatz in einem katastrophalen Zustand sei und hergerichtet werden sollte.
 Ein Verkehrsschild „Durchfahrt verboten“ fehle am Weg unter der Autobahnbrücke.
 – Dies wird vom Bauamt so mitgenommen.

Stadtrat Weinhold hat vorab per Mail eine Anfrage von Eltern der Grundschule Nossen zur Thematik „Funkmasten auf dem Schulgebäude“ geschickt. Die Eltern möchten folgende Sachverhalte aufgeklärt haben: Welche Ausbaustufe der Funkmasten befindet sich auf dem Dach der Grundschule? Unterliegen diese Anlagen einem Prüfregime bzgl. der Strahlenbelastung im Gebäude und werden dabei evtl. vorgegebene Grenzwerte auch eingehalten?
 – Der Bürgermeister informiert, dass vor dem Aufstellen des Funkturmes im Vorfeld die Bundesnetzagentur eine Prüfung vornimmt und die Antennenanlage nur errichtet werden darf, wenn die Strahlenstärke unterhalb der Vorschriften liegt. Die dortige Ausbaustufe ist 4G. Inwieweit von der Aufsichtsbehörde eine Prüfung der Anlagen im Betrieb vorgenommen wird ist nicht bekannt.

Stadtrat Petzold informiert über einen Bericht der Sächsischen Zeitung, in welchem diverse Mängel beim Straßenbau Heynitz aufgeführt und von der Stadtverwaltung Nossen so akzeptiert werden. Er möchte wissen, wie dies zu verstehen ist?
 – Herr Wetzig erläutert, dass diese Baumaßnahme eine Gemeinschaftsmaßnahme vom Landkreis Meißen und der Stadt Nossen ist – Nossen hat die Verantwortung für diese Baumaßnahme. In der Ortsdurchfahrt Heynitz sollte es eine einheitliche Fahrdecke geben, vom Kreis gab es Vorgaben, was ausgeführt werden sollte und dies wurde vom Kreis mit finanziellen Mitteln untersetzt. Die Straßenränder wurden mit einer dünnen Asphaltenschicht versehen. Alte Rinnen wurden nicht mit bedacht, der Asphalt sollte angepasst werden. Die bezeichneten Mängel befinden sich durchweg im Kreisstraßenbereich. Es gab hierzu eine vor Ort Begehung mit dem Landkreis, bei dem die Maßnahme als ordnungsgemäß abgenommen wurde. Es finden dort keine weiteren Bauarbeiten statt.

Ferner spricht Stadtrat Petzold den einseitigen Fußgängerweg in Rhäsa an, der derzeit wegen einer Bauampel stillgelegt wurde. Die Schulkinder laufen im Dunkeln durch an der Ampel stehende Autos hindurch. Es ist sehr gefährlich, hier muss dringend etwas getan werden.
 – Herr Wetzig erklärt, dass die ausführende Baufirma eine verkehrs-

Öffentliche Bekanntmachungen

rechtliche Anordnung beantragt hat. Dann hat die Stadt darauf keinen Einfluss. Die Baustelle ist fertiggestellt, die Bauampel seit heute abgebaut. Die Verkehrsampel funktioniert wieder und der Fußgängerweg ist wieder nutzbar.

Stadträtin Haas spricht das „Gitarre GT-Angebot“ in der Grundschule Raußnitz an. Dieses sei mit der spontanen Umsetzung eines Mitarbeiters beendet worden. Die Eltern und auch sie kann dies nicht verstehen, es gibt Verträge, die von beiden Seiten eingehalten werden müssen. Auch wurden von den Eltern extra Instrumente für den Unterricht angeschafft sowie die Kinder bzw. Eltern zu einer halbjährigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

Bürgerin Johne schließt sich an, der Unterricht sollte wenigstens über das laufende Schuljahr aufrechterhalten werden.

Stadtrat Strehle pflichtet den Ausführungen bei, es gibt auch eine Verpflichtung gegenüber den Kindern. Es hätte vorher mit allen Beteiligten gesprochen werden müssen. Von den Kindern wird Geduld und Ausdauer bei der Teilnahme am GTA erwartet, jedoch wird dies von der anderen Seite nicht gewährleistet. Man sollte versuchen, diesen GTA-Unterricht sachte auslaufen zu lassen.

- Die Einrichtungsleiterin Frau Wohlfarth, welche als Gast anwesend ist, antwortet, dass der Kollege den Unterricht während der Hortzeit durchführte und es keinen GTA-Vertrag seinerseits gibt. Man habe ihm diesen Vertrag angeboten. Bisher wurde noch keine Zeit gefunden, hier ein klärendes Gespräch zu führen. Es wird versucht, zeitnah eine Lösung zu finden.

TOP 4 – Löschwasserkonzept (LWK) der Stadt Nossen

Herr Bartusch begrüßt Herrn Ode, welcher als stellvertretender Wehrleiter in Vertretung für Kamerad Hollmann an der Sitzung teilnimmt.

Das LWK wurde in der letzten TA-Sitzung vorgestellt.

Stadtrat Thiel stellt einen Antrag an die GO den „TOP 4 – LWK der Stadt Nossen“ abzusetzen.

Verschiedene Themen sind noch zu bearbeiten oder sind noch nicht abgeschlossen. Das gesamte LWK wird den Haushalt sehr belasten, hier sollte ein Konzept gefunden werden, mit welchem man die Dinge umsetzen kann. Er möchte das LWK auch im Arbeitskreis Haushalt debattieren.

Fürstimme: Stadtrat Fritsch – Er hat ebensolche Bedenken, da einige der zugrundegelegten DIN-Normen seiner Meinung nach nicht existieren. Hier sollte noch einmal genau geprüft werden.

- Der Bürgermeister fragt Herrn Fritsch, wieso er dies nicht schon im Vorfeld zur TA-Sitzung bekanntgegeben hat.

Stadtrat Fritsch antwortet, er habe vor dem TA keine Zeit gehabt, das LWK zu prüfen.

Gegenstimme: – keine –

Abstimmung den „TOP 4 - LWK der Stadt Nossen“ zu verschieben: Mehrheitlich zugestimmt, 2 Enthaltungen

TOP 5 – Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses nach § 54 Abs. 3 SächsStrG

1. Fußweg von Klessig nach Rüsseina (BÖW 5)

Der Weg ist 1996 in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen und Wege als beschränkt öffentlicher Weg (mit der Beschränkung für Fußgänger, Fahrradfahrer und landwirtschaftlichem Verkehr) aufgenommen wurden. Ein Teil des Flurstückes 201/1 der Gemarkung Klessig, welches sich im privaten Besitz befindet, ist nicht im Bestandsverzeichnis aufgeführt. Die nachträgliche Aufnahme wird hiermit nachgeholt.

2. Fußweg von Pinnewitz nach Ziegenhain (BÖW 8)

Der Weg ist 1996 in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen und Wege als beschränkt öffentlicher Weg (mit der Beschränkung für Fußgänger und Radfahrer) aufgenommen wurden. Ein Teil des Flurstückes 157/2 der Gemarkung Ziegenhain, ein Teil des Flurstückes 94 der Gemarkung Pinnewitz, ein Teil des Flurstückes 223 der Gemarkung Pinnewitz und ein Teil des Flurstückes 302 der Gemarkung Pinnewitz, welche sich im privaten Besitz befinden, sind nicht im Bestandsverzeichnis aufgeführt. Die nachträgliche Aufnahme wird hiermit nachgeholt.

3. Weg vom Spielplatz Deutschenbora bis Wilsdruffer Straße (BÖW 29)

Der Weg wurde 1996 nicht in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen und Wege aufgenommen. Der Weg dient als fußläufige Verbindung im Ortsteil Deutschenbora von der Wilsdruffer Straße entlang der Bahnstrecke, zur Unterführung der Autobahn A14, bis zur Straße An der Schule. Der Weg befindet sich in städtischem Eigentum außer den privaten Teilflurstücken 176/1 und 249/10 der Gemarkung Deutschenbora. Die nachträgliche Aufnahme als beschränkt öffentlicher Weg mit der Widmungsbeschränkung Fußgänger und Radfahrer wird hiermit nachgeholt.

4. Ortsverbindungsstraße von Ottenbach bis Karcha (OVS 25)

Der Weg ist 1996 in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen und Wege als Ortsverbindungsstraße aufgenommen wurden. Die Flurstücke 313, 219, 198 und 199a der Gemarkung Raußnitz sowie die Flurstücke 52, 49, 44/4, 9 und 56 der Gemarkung Karcha sind im Privateigentum und nicht im Bestandsverzeichnis aufgeführt. Die nachträgliche Aufnahme wird hiermit nachgeholt.

5. Ortsverbindungsstraße von Gallschütz nach Schreibitz (OVS 31)

Der Weg ist 1996 in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen und Wege als Ortsverbindungsstraße aufgenommen wurden. Die Flurstücke 13/1 und 10/9 der Gemarkung Gallschütz sowie die Flurstücke 5/1, 32/2 und 32/1 der Gemarkung Schreibitz sind im Privateigentum und nicht im Bestandsverzeichnis aufgeführt. Die nachträgliche Aufnahme wird hiermit nachgeholt.

6. Ortsstraße Hirschfelder Straße

Der Weg ist 1996 nicht in das Bestandsverzeichnis aufgenommen wurden. Erst im Jahr 2010 ist nachträglich nach der Erschließung des DOKA-Geländes ein Bestandsblatt angelegt wurden. Laut Katasterkarte aus dem Jahr 1990 war die Hirschfelder Straße vor der Erschließung des DOKA-Geländes ein öffentlicher Weg bis zur Autobahn, so dass die Straße mit fehlenden privaten Flurstücken nach § 54 Abs. 3 SächsStrG aufgenommen werden kann. Die nachträgliche Aufnahme der Flurstücke 89/2 und 89/10 der Gemarkung Deutschenbora wird hiermit nachgeholt.

7. Verbindungsstraße Gewerbestraße nach Augustusberg

Die Straße wurde 1996 nicht in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen und Wege aufgenommen. Die Straße dient als Verbindung zwischen Augustusberg und dem Gewerbegebiet. Die Straße befindet sich in städtischem Eigentum außer dem privaten Flurstück 129/2 der Gemarkung Augustusberg. Die nachträgliche Aufnahme als Ortsstraße wird hiermit nachgeholt.

8. Fußweg zur Radewitzer Höhe

Der Weg wurde 1996 nicht in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen und Wege aufgenommen. Der Weg dient als Wanderweg zur Radewitzer Höhe, einer Anhöhe die ein beliebtes Wander- und Spazierziel in der Gemeinde Nossen ist und durch seine wunderbare Aussicht über die Lommatzscher Pflege glänzt. Ebenso befindet sich die Kulturdenkmäler „Der Sämann“ und eine Schanzenanlage aus dem Siebenjährigen Krieg auf der Anhöhe. Der Weg befindet sich in privatem Eigentum. Die nachträgliche Aufnahme eines Teilflurstückes 273/1 der Gemarkung Ilkendorf als beschränkt öffentlicher Weg mit der Widmungsbeschränkung Fußgänger und Radfahrer und landwirtschaftlicher Verkehr wird hiermit nachgeholt.

9. Fußweg am Reißigbach Wendischbora

Der Weg wurde 1996 nicht in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen und Wege aufgenommen. Der Weg dient als fußläufige Verbindung im Ortsteil Wendischbora von der Bundesstraße B101 zur Ortsstraße entlang des Reißigbaches. Der Weg befindet sich in städtischem Eigentum außer den privaten Teilflurstücken 224/3, 225 und 226 der Gemarkung Wendischbora. Die nachträgliche Aufnahme als beschränkt öffentlicher Weg mit der Widmungsbeschränkung Fußgänger und Radfahrer wird hiermit nachgeholt.

Öffentliche Bekanntmachungen

10. Höfgen

Der Straßenabschnitt wurde 1996 nicht in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen und Wege aufgenommen. Die Straße dient als Zufahrt und Wendehammer für Versorgungsfahrzeuge. Die Straße befindet sich in privatem Eigentum. Die nachträgliche Aufnahme eines Teilflurstückes 47/3 der Gemarkung Höfgen als Ortsstraße wird hiermit nachgeholt.

11. Wanderweg Durchs Leubener Ketzerbachtal

Die Wege des Wanderweges wurden 1996 nur in Teilen in das Bestandsverzeichnis eingetragen. Der Wanderweg führt entlang des Ketzerbaches, auf den Koboldsberg (im Sprachgebrauch Gogliche) mit einer ehemaligen Wehranlage, welche noch in Teilen vorhanden ist und durch die Auen des Ketzerbachtals. Der ca. 10 km lange Weg soll einer von 12 Wanderlieblingen des Dresdner Elblandes werden. Die nachträgliche Aufnahme der Flurstücke:

- Gemarkung Graupzig Flurstücke 284, 285, 286, 146, 226, 227, 375, 242, 33/2, 203, 67/2 und 67/1
 - Gemarkung Eulitz Flurstücke 127/1, 126/7, 129, 141, 145, 140, 50, 139 und 189/9
 - Gemarkung Leuben Flurstücke 378, 365, 204/4, 204/3, 205/7, 205/5, 205/4, 205/6, 32, 181/6, 25/7, 351/4, 350, 349/8, 349/9, 73/7, 73/9, 279/3, 346/2, 275, 246, 277, 247/2 und 247/3
 - Gemarkung Pröda Flurstück 42
 - Gemarkung Schleinitz Flurstück 565/2
 - Gemarkung Wahnitz Flurstück 118/3
- wird hiermit nachgeholt.

Der Stadtrat beschließt die Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses nach §54 Absatz 3 SächsStrG und damit die Aufnahme der unten aufgeführten Straßen und Wege in das Bestandsverzeichnis der Stadt Nossen.

Beschluss-Nr.: 2022-BA-0125

Abstimmung: 17 Fürstimmen

TOP 6 – Beschluss zum Befreiungsantrag und zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (nachtr. BA: Geländeaufschüttung und Errichtung Stützmauer)

Liegt im Geltungsbereich des B-Planes „1. Änderung Erweitertes Wohngebiet Augustusberg (2012)“; die geforderte Grundflächenzahl und die geforderte Traufhöhe werden durch die Aufschüttung nicht berührt. Es gibt keine textlichen Festsetzungen zu Aufschüttungen und Stützmauern.

Das Grundstück fällt von der Straße aus um 50 cm nach hinten ab; das Quergefälle des Grundstückes ist fast 3 m. Eine Aufschüttung ist die Lösung für eine optimale Nutzung des Grundstückes.

Der Antrag auf Befreiung betrifft die Festsetzung zur Einfriedung. Diese darf nicht aus geschlossenem Mauerwerk bestehen, die Betonstützwand ist optisch dasselbe. Sie bildet mit ca. 1 m Höhe auf zwei kompletten Grundstücksseiten die Einfriedung.

Vorschlag:

Die Stadt Nossen stimmt dem Bauantrag und dem Antrag auf Befreiung zu mit der Bedingung, dass die Betonwände begrünt oder mit einer zaunähnlichen Verkleidung versehen werden.

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen und Zustimmung zum nachträglichen Befreiungsantrag „Geländeaufschüttung und Errichtung Stützmauer“ auf dem Flst. 853 der Gemarkung Nossen mit der Bedingung, dass die Betonwände begrünt oder mit einer zaunähnlichen Verkleidung versehen werden.

Beschluss-Nr.: 2022-BA-0122

Abstimmung: 17 Fürstimmen

TOP 7 – Beschluss des Waldwirtschaftsplanes 2023

Auf der Grundlage von aktuellen waldbaulichen Erfordernissen wurde durch den Revierleiter ein Plan erstellt. Die Zusammenstellung gibt einen Überblick über die zu erwartenden finanziellen Ergebnisse für die Waldbewirtschaftung im Jahr 2023.

Nach § 48 SächsWaldG muss der Plan durch die Stadt Nossen bestätigt werden.

Der Stadtrat beschließt den Waldwirtschaftsplan 2023.

Beschluss-Nr.: 2022-BA-0117

Abstimmung: 16 Fürstimmen, 1 Enthaltungen

TOP 8 – Entlastung des Aufsichtsrates der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH für das Geschäftsjahr 2021

Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen.

Die Stadträte beauftragen den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Die Stadträte Haas, Rabe und Weser sind befangen und rücken vom Tisch ab.

Beschluss-Nr.: 2022-FIN-0044

Abstimmung: 14 Fürstimmen

Die Stadträte Haas, Rabe und Weser rücken an den Tisch zurück.

TOP 9 – Änderung der Anlage zum Hausverwaltervertrag Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH vom 15.06.2022

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.05.2022 den Entwurf eines Hausverwaltervertrags mit der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH (WVG) genehmigt und den Bürgermeister mit dem Vertragsabschluss beauftragt.

Die in der Anlage zum Vertrag befindliche Objektliste muss korrigiert und fortgeschrieben werden.

Änderungen:

- Eigentumswohnungen Schleinitzer Straße 17/18: Verwaltungsbeginn erst ab 01.07.2022
- Gutsstraße 3 a/b entfällt ab 01.07.2022, da Verkauf
- Schleinitz Nr. 1: Änderung von 5 Wohneinheiten (WE) auf 3 WE und 3 Gewerbeeinheiten (GE)
- Schulstraße 2 wird mit Wirkung ab 01.01.2023 mit 5 GE aufgenommen

Mit Wirkung zum 01.02.2023 wurde der Pachtvertrag über den Sachsenhof (Schulstraße 2) durch den aktuellen Pächter gekündigt. Damit ist ab dem 01.02.2023 der Betrieb neu zu strukturieren. Die Verwaltung des Objekts soll künftig über die Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH erfolgen. Diese soll im Jahr 2023 eine Ausschreibung für die Gewinnung eines neuen Pächters veranlassen. Bis zur Neuverpachtung sichert die WVG die im Sachsenhof 2023 stattfindenden Veranstaltungen (z.B. Zeugnisübergaben, Abschlussbälle, Jugendweihen) ab. Stadtrat Nowack möchte wissen, wie die WVG die Veranstaltungen im Sachsenhof absichern wird?

- Hierzu soll geringfügig beschäftigtes Personal eingestellt werden. Alle Veranstaltungen sind abgesichert. Dies soll auch an die Bürger kommuniziert werden, Ansprechpartner ist die WVG, erklärt der Bürgermeister.

Stadtrat Thiel hinterfragt die Garagen der Gutsstraße 3a/b.

- Herr Bartusch informiert, dass das Wohngebäude veräußert, die Verwaltung der Garagen in städtische Hand zurückgeführt wurde.

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Anlage zum Hausverwaltervertrag mit der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH und beauftragt den Bürgermeister mit der Ausfertigung.

Beschluss-Nr.: 2022-FIN-0039

Abstimmung: 16 Fürstimmen, 1 Enthaltung

TOP 10 – Antrag zur Änderung der Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen

Stadtrat Fritzsich stellt den Antrag kurz vor:

Für die Eltern der Kita „Land“ ist die Notbetreuung nur aller zwei Jahre in der eigenen Kita gesichert. Für eine Notbetreuung müssten die Kinder nach Ziegehain bzw. Rhäsa gebracht werden. Für Eltern ohne Auto ist dies nicht möglich. Laut dem Oberverwaltungsgericht Sachsen muss

Öffentliche Bekanntmachungen

die Kinderbetreuungseinrichtung in 30 Minuten erreichbar sein. Dies wäre mit der Linie 420 der VGM möglich. Leider verkehrt diese Linie nur an Schultagen.

Des Weiteren ist es für viele Arbeitnehmer gegenüber ihrem Arbeitgeber schwer vermittelbar, wenn für nicht schulpflichtige Kinder in den Sommerferien Urlaub benötigt wird. Für das Geld, was ein Kita-Platz kostet, sollten die Eltern selbst bestimmen, wann sie ihre Kinder in die Kita bringen. Auch wurde festgestellt, dass nicht alle Erzieher in dieser Zeit Urlaub nehmen.

Die Argumente aus der Beschlussvorlage 2021-HA-0021 für die Schließzeiten sind unschlüssig. In der Kita Rhäsa wurden Umbauarbeiten für den Brandschutz unter laufendem Betrieb durchgeführt.

Es wird beantragt, die im § 5 (5) festgelegten Schließzeiten der städtischen Kindereinrichtungen (Krippe, Kita) in der 3. und 4. Ferienwoche der Sommerferien zu streichen. Über das Festhalten an einer zweiwöchigen Schließzeit im Schulhort sollte im Stadtrat diskutiert werden, da diese Einrichtungen an schulische Abläufe gekoppelt sind.

Herr Bartusch erklärt, dass das Konzept im Dezember 2021 vorgestellt wurde. Es sollte nicht nur Urlaub genommen, sondern auch Überstunden abgebaut werden, welche durch Coronaausfälle angehäuft waren. Durch das Nehmen von Urlaub und den Abbau von Überstunden fehlen z.B. in der Kita Kirschberg in der Regel 5 bis 6 MA im Personal/Tag. Dort gibt es aktuell 720 Überstunden.

Die jährliche Grundreinigung beläuft sich auf eine Woche. Sanierungen/Baumaßnahmen, Unterhaltungsmaßnahmen können nicht bei laufendem Betrieb durchgeführt werden. Auch deshalb wurden die Schließzeiten eingerichtet.

Im Hort wird auch in den Ferienzeiten die volle Betreuung der Kinder garantiert. Hauptargument für die Schließzeiten ist die Personalsituation. Laut § 5 Abs. 8 hat jeder ein Recht auf Notbetreuung, so der Bürgermeister.

Stadtrat Fritzsich möchte wissen, wie die Stadt Nossen das Fehlen der Busverbindung in der Ferienzeit rechtlich bewertet. Der Bürgermeister antwortet, dass nach seinem Kenntnisstand die Linie 420 in der Ferienzeit als Anruf-Linienbus verkehrt.

Stadtrat Fritzsich hofft, dass alle Eltern dann einen Notbetreuungsantrag stellen.

– Stadtrat Lantzsich nimmt ab 19.15 Uhr an der Sitzung teil.

Stadtrat Thiel weist darauf hin, dass alle Arbeitsverträge zeitgebundene Urlaubstage haben, nicht nur in der Kita. Jeder Arbeitnehmer überlegt, wie er diese nutzt, da nicht viel vom Urlaub übrig bleibt.

Stadtrat Weinhold ergänzt, dass alle – Eltern wie Erzieher – Urlaub planen müssen. Hier sollte ein Kompromiss gefunden werden, der für alle passt. Alle sind an den Betreuungsvertrag gebunden, hier sollte ohne Schließzeiten eine vernünftige Lösung gefunden werden.

Stadtrat Fritzsich erklärt, dass es sich nur um die zwei Ferienwochen im Sommer handelt.

Stadträtin Haas verweist auf den letzten Satz im Antrag – „Über das Festhalten an einer zweiwöchigen Schließzeit im Schulhort sollte im Stadtrat diskutiert werden, da diese Einrichtungen an schulische Abläufe gekoppelt sind.“ Die Ferienzeit ist die teuerste Zeit, um in den Urlaub zu fahren.

Herr Bartusch erklärt, dass dies ebenso der Urlaub der Erzieher ist. Er sieht hier ein personelles Problem, trotz Aufstockung des Personals. Es gibt einen hohen Krankenstand, vielmals werden Erzieher als Springer eingesetzt.

Auch Stadtrat Pohla ist für die Abschaffung der Schließzeiten. Wir wollen Familien in den ländlichen Raum holen, da muss man flexibel sein. Das personelle Problem ist nicht das Problem der Eltern.

Stadtrat Petzold meint, dass es in anderen Gemeinden auch ohne Schließzeiten funktioniert und ohne Schließung der Einrichtung für eine Grundreinigung.

Herr Bartusch erklärt, dass in der Kita Kirschberg eine Woche für die Grundreinigung benötigt wird. Das ist im laufenden Betrieb nicht umsetzbar.

Stadtrat Fischer spricht sich gegen den Antrag aus. Die Rahmenbedingungen müssen in allen Einrichtungen funktionieren. Als im Jahr 2021 bereits die Abschaffung der Schließzeiten im Stadtrat diskutiert wurde, waren alle Einrichtungsleiter gegen diesen Schritt. Herr Fischer legt anhand des Antrags im Detail dar, warum er diesem nicht folgen kann. So

sieht er aktuell keine Lösung für die hygienisch und rechtlich notwendigen Grundreinigungen in den Einrichtungen. Des Weiteren geht er unter anderem am Beispiel der Erzieher im Hort auf die Problematik der Krank- und Urlaubstage sowie der Überstunden ein. Er appelliert, bei der Betrachtung auch die Situation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen nicht aus dem Blick zu verlieren.

Aufgrund der dünnen Personaldecke in der Praxis sieht er die Gefahr, durch die Abschaffung von zwei geplanten Schließzeitwochen, ungeplante Einschränkungen im Betrieb zu provozieren.

Stadtrat Fischer stellt einen Antrag an die GO, den „Antrag zur Änderung der Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen“ in den Verwaltungsausschuss zu verweisen, um nochmals zu diskutieren.

Fürstimme: Stadtrat Rabe – Er ist der Meinung, dass dem Antrag zu dem ein Deckungsvorschlag für eventuelle Mehrkosten fehlt.

Gegenstimme: Stadträtin Haas – Aus Sicht von Frau Haas wäre mit dem Antrag keine Beschlussfassung in der heutigen Stadtratssitzung beabsichtigt.

**Abstimmung, den Antrag in den VA zu verweisen:
9 Fürstimmen, 8 Gegenstimmen, 1 Enthaltung**

Stadtrat Pohla möchte einen Hinweis an alle Stadträte, wenn der Antrag auf der Tagesordnung VA ist.

Stadtrat Fischer möchte Vertreter aus Personalrat, Elternvertreter und Einrichtungsleiter mit einladen.

TOP 11 – Verkauf einer Teilfläche aus Flurstück 647/39, Gemarkung Nossen

Die Fläche wurde bereits 1950 mit der Übernahme des Wohngrundstückes als Garten genutzt und war eingezäunt. Um die Fläche zu bereinigen, haben die Eheleute Voland Antrag auf Kauf der Teilfläche gestellt. Der Kaufpreis entspricht dem aktuellen Bodenrichtwert.

Die Stadt Nossen benötigt die Fläche nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Es bestehen keine Gründe, die dem Gemeinwohl beim Verkauf entgegenstehen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, dem Verkauf zuzustimmen.

Die Stadträte beschließen den Verkauf einer Teilfläche von ca. 100 m² aus dem Flurstück 647/39 der Gemarkung Nossen zu einem m²-Preis von 86 €, somit insgesamt ca. 8.600 €, an die Eheleute Ursula und Jürgen Voland, Nossen.

Durch die Käufer sind die Vermessungskosten und die Kosten des Vertrages zu übernehmen.

Beschluss-Nr.: 2022-FIN-0045

Abstimmung: 18 Fürstimmen

TOP 12 – Verkauf einer Teilfläche von ca. 400 m² aus Flurstück 688/9, Gemarkung Nossen

Für vorgenannte Teilfläche, ausgenommen die beiden Garagen, hat Dr. Pohl ein Nießbrauchrecht gemäß Tauschvertrag aus 2006 erhalten mit der Zusage durch die Stadt, dieses Teilgrundstück unter Anrechnung der Entschädigung später zu kaufen. Das Entgelt für die Entschädigung betrug auf der Grundlage des damaligen Bodenrichtwertes von 28 € 1.210 €. Nunmehr beträgt der Bodenrichtwert 65,45 €, bei ca. 400 m² somit ca. 26.180 €. Die heutige Entschädigung von 15 % ergibt einen Betrag von 2.827,44 €.

Die Stadt Nossen hat damals im Tausch die Eigentumsanteile am Flurstück 687, Straße Seminarweg, zu einem Kaufpreis von 1.210 € erhalten. Dieser Wert ist heute ebenso gestiegen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, dem Verkauf zuzustimmen.

Die Stadträte beschließen den Verkauf einer Teilfläche von ca. 400 m² aus dem Flurstück 688/9, Gemarkung Nossen, zu einem m²-Preis von 65,45 € abzgl. 2.827,44 € Entschädigung, somit insgesamt ca. 23.352,56 €, an Herrn Dr. Pohl, Nossen.

Die Kosten der Vermessung und des Vertrages sind durch den Käufer zu tragen.

Beschluss-Nr.: 2022-FIN-0046

Abstimmung: 18 Fürstimmen

Öffentliche Bekanntmachungen

TOP 13 – Annahme und Vermittlung von Spenden

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 wurde unter anderem dem § 73 SächsGemO ein Abs. 5 angefügt. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs.2 SächsGemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme und Vermittlung entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt die Annahme und Vermittlung aufgeführten Spenden für das Jahr 2021/2022.

Der Bürgermeister dankt allen Spenderinnen und Spendern für die Unterstützung.

Beschluss-Nr.: 2022-FIN-0048

Abstimmung: 18 Fürstimmen

TOP 14 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden

– entfällt –

TOP 15 – Informationen gemäß § 99 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) zum Beteiligungsbericht 2021

Gemäß § 99 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ist dem Stadtrat jedes Jahr ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Dem Stadtrat ist dieser Bericht jeweils bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

TOP 16 – Verschiedenes und Informationen

Bautenstände

Herr Wetzig informiert über den aktuellen Stand der Bauvorhaben:

Elektrische Sanierung Rathaus – 5. BA Kellergeschoss

Die im Haushalt verfügbaren Gelder für die Maßnahme sind verbaut, das Kellergeschoss ist nicht fertiggestellt.

Elektrische Sanierung Bauhof Nossen

Der 2. BA soll bis Weihnachten abgeschlossen sein.

Durch den Bauhof werden parallel dazu sämtliche Decken und Wände malerisch instandgesetzt.

Jugendklub Wunschwitz

Die Stellungnahmen von Statiker und Baugrundgutachter liegen vor.

Die Risse im Hauptgebäude des Jugendclubs müssen saniert werden. Diese sind durch eine defekte Grundleitung der Dachentwässerung und damit einhergehenden Gründungsschäden hervorgerufen.

Breitband (Vodafone)

Baulos 1 und 4 (Firma Benthe)

Baulos 4 derzeit keine Arbeiten (Winterruhe)

Nächste Woche Arbeiten in Bodenbach

Kreisstraße Wolkau ab nächster Woche wieder auf

Winterruhe 19.12.22 bis 09.01.23 für Tiefbau und Einblasen

Baulos 7 (Firma Kellner Telecom und Lindner GmbH)

Tiefbau soll bis zum 22.12.2022 abgeschlossen sein.

In Pinnewitz werden die Verlegearbeiten in der Ortsdurchfahrt bis 22.12.22 fertiggestellt.

In den Ortsteilen Zetta, Schrebitz und Gallschütz liegt an allen Gebäuden am Hausübergabepunkt (HÜP) Glasfaser an.

Im Ortsteil Raußlitz wird an vereinzelten Gebäuden noch Glasfaser eingeblasen. Winterruhe vom 22.12.22 bis 09.01.23 für Tiefbauarbeiten.

Baulos 6 (Firma AKS GmbH)

derzeit Arbeiten in Wuhsen

Winterruhe vom 17.12.2022 bis 15.01.2023

(betrifft die Ortsteile Heynitz, Wuhsen, Mahlitzsch, Kottewitz und Mergenthal)

Baulos 5 (Firma Kellner Telecom und Lindner GmbH)

derzeit Arbeiten an der Haupttrasse im Ortsteil Karcha und GWG Heynitz-Lehden (Tiefbau)

Hausanschlüsse erfolgen im Januar 2023

(betrifft die Ortsteile Ilkendorf, Göltzscha, Gohla, Karcha, Katzenberg, Wendischbora, GWG Heynitz-Lehden und Deutschenbora)

Baubeginn Baulos 9 derzeit ungewiss (geplant war ab November 2022)

Betrifft Nossen mit Lindigtgut, Am Kronberg, Zum Kirschberg, Dresdner Straße, Seminarweg, Talstraße, Eichholzgasse, Schützenstraße, August-Bebel-Straße, Mehnertsweg, Bismarckstraße, Leiseberg, Waldheimer Straße, Friedrich-List-Straße, Schulstraße, Freiburger Straße, Siebenlehner Gasse, Berggasse, Steinbuschstraße, Buchenweg, Gewerbestraße, Am Gründchen und Augustusberg

Kanal- und Straßenbau Heynitz

Die Gesamtmaßnahme ist bis auf wenige Restleistungen (Markierung wegen Kälte nicht möglich) OD wurde am 09.12.22 freigegeben.

Wohngebiet Muldenblick

Die Arbeiten im Bereich des „Biberrings“ wurden bereits im Sommer 2022 abgenommen.

Die Arbeiten im Bereich der Querstraße und des RRB wurden für den 15.12.2022 zur Abnahme beantragt.

Schäden an den Erschließungsanlagen, welche durch die privaten Bauherren hervorgerufen wurden, werden durch den Erschließungsträger abgestellt, erst dann übernimmt die Stadt diese Anlagen.

Vermessung im Bereich „Maulbeerland“ durch Vermessungsbüro Richter aus Siebenlehn. Vorbereitung Ausschreibung für Ausbau der S 85 im Bereich Mertitz/Mettelwitz (Die Stadt Nossen ist an der Maßnahme mit dem Gehweg innerorts beteiligt.), Umsetzung ab 2023 geplant (Bauzeit zwei Jahre).

In Vorbereitung:

Deckenerneuerung GWG Augustusberg (aktuell Einholung von Zweitangeboten für die Planungsleistungen)

Brückenneubau Ilkendorf BW NO 15 Brücke über den Reißigbach (Vermessung und Baugrund derzeit in Ausführung)

Stadtrat Weser verweist auf frühzeitige Bekanntgabe der Verkehrsführung, wenn die Baumaßnahme Mettelwitz/Mertitz beginnt.

Termine/Örtlichkeiten der kommenden Sitzungen

Ratssitzung Januar: Donnerstag, 12. Januar 2023

Rathaus mit anschließender Weihnachtsnachfeier im Splash.

Geänderter Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr – mehrheitlich beschlossen

Technischer Ausschuss: Dienstag, 24. Januar 2023

Verwaltungsausschuss: Donnerstag, 26. Januar 2023

Im VA November wurde abgestimmt, dass die Termine der AG Haushalt generell mit Ausschusssitzungen zusammengelegt werden sollen. Es wurde festgelegt, dass die Themenblöcke Brandschutz, Schule/Kita, kommunaler Gebäudebestand, Straßen/Winterdienst/Bauhof und Erneuerbare Energien behandelt werden.

Der Bürgermeister informiert, dass das Rathaus zwischen Weihnachten und Silvester geschlossen bleibt. Dies ist als Energiesparmaßnahme angedacht, da in dem Zeitraum nicht geheizt wird.

Stadtrat Fritsch gibt bekannt, dass bei den Baumaßnahmen Breitband teilweise Straßen aufgerissen werden, wo es nur einen einseitigen Fußweg gibt. Dies sollte unbedingt mit beachtet werden.

– Das Ordnungsamt wird dies bei den VKR-Anordnungen beachten, erklärt der Bürgermeister.

Stadtrat Fritsch bezieht sich auf seine E-Mail betreffs Kindergarten an den Bürgermeister und erklärt, dass er noch keine Antwort erhielt.

– Herr Bartusch antwortet, dass er die Mail beantwortet hat. Die Diskrepanz mit dem Landratsamt kann er nicht aufklären.

Da keine weiteren Anfragen oder Termine genannt werden, beendet Herr Bartusch die heutige Sitzung und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Protokollierung: Hagert

Christian Bartusch, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. BA, 1. Abschnitt“

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 6. Dezember 2022, Gz.: 32-0522/984/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. BA, 1. Abschnitt“ gemäß § 39 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **20. Februar 2023 bis einschließlich 6. März 2023** bei der **Stadtverwaltung Lommatzsch**, Am Markt 1, 01623 Lommatzsch und bei der **Stadtverwaltung Nossen**, Markt 31, 01683 Nossen während der Dienstzeiten aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Unterlagen über die Internet-Seite <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur/Staatsstraßen eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Der geplante Ausbau der Staatsstraße S 85 südlich Lommatzsch stellt den Lückenschluss zwischen dem fertiggestellten Abschnitt der S 85 im Zuge der Südumfahrung Lommatzsch (S 32) und dem bereits planfestgestellten Abschnitt 3.2 der S 85 bei Mertitz dar. Die Straße wird auf einer Länge von 1.118 m grundhaft ausgebaut. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,50 m (je Fahrstreifen 2,75 m + 0,50 m Randstreifen) zuzüglich beidseits 1,50 m Bankett. Auf der östlichen Seite wird ein straßenbegleitender asphaltierter Radweg im Zweirichtungsverkehr angebaut. In der

Ortslage Lommatzsch wird zusätzlich ein 79 m langer gemeinsamer Geh-/Radweg als Anschluss an den bereits vorhandenen Weg errichtet. In diesem Bereich ist der Weg 3,00 m breit, außerorts 2,50 m zuzüglich beidseits 0,50 m Bankett. Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klage-begehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), gestellt werden.

Landesdirektion Sachsen, den 21. Dezember 2022

gez. Carolin Schreck
Vizepräsidentin

In eigener Sache

So kommt das **Amtsblatt Nossen**
in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei
per e-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de



Öffentliche Bekanntmachungen

■ Öffentliche Ausschreibung von Objekten

Die Stadt Nossen beabsichtigt, folgendes Objekt, zu veräußern:

Objekt: Grünfläche (Teil Lärmschutzwall)
 Anschrift: 01683 Nossen, Dr.-Karl-Schwarze-Straße
 Flurstücks-Nr.: 867
 Gemarkung: Nossen
 Größe: Teilfläche von ca. 867 m²
 Mindestgebot: Grund und Boden 0 €

Folgende Verkaufsbedingungen sind zu beachten und werden notariell gesichert: Der Lärmschutzwall ist als solcher zu erhalten und darf deswegen nicht bebaut werden. Eine Einfriedung und Bepflanzung z.B. mit Bodendeckern ist in Absprache mit der Stadt möglich. Durch den Käufer sind die anteiligen Kosten der Vermessung (ca. 4T €) sowie die Kosten des Vertrages zu tragen.

Kaufinteressenten werden gebeten, bis zum **28.02.2023** (Datum des Poststempels) ein schriftliches Kaufangebot an die **Stadtverwaltung Nossen, Bauamt/Abteilung Liegenschaften, Markt 31, 01683 Nossen**, einzureichen bzw. abzugeben.



Jeder Bieter wird aufgefordert, sich über das angebotene Objekt selbst zu informieren. Die Bebaubarkeit des Flurstückes ist über eine Bauvoranfrage beim Landratsamt Meißen zu erfragen. Auskünfte erteilt Frau Meißner-Lipps, Liegenschaften, Tel.-Nr.: 035242/434-28. Nossen, 20.12.2022

Bartusch, Bürgermeister

■ Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer 2023

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

1. Grundsteuer

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuerermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Hebesätze

Grundsteuer A 270 v. H.
 Grundsteuer B 350 v. H.

Damit kann für das Jahr 2023 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Die Grundsteuer wird mit den festgesetzten Vierteljahresbeträgen (auf Antrag Jahresbetrag) fällig und ist an den Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadtkasse zu zahlen. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend den Fälligkeiten abgebucht. Die bereits geleisteten Zahlungen (Überzahlung aus 2022) werden auf die Jahressteuer 2023 angerechnet.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- und Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur

Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteueranmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierung, An- oder Umbauten, Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Eigentümer eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung erhalten Sie über das Steueramt der Stadtverwaltung Nossen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 Grundsteuergesetz. Erfolgte seit der letzten Grundsteueranmeldung keine Veränderungen an den Gebäuden/Grundstücken, so ist keine neue Grundsteueranmeldung erforderlich. In diesen Fällen ist die Grundsteuer für das Jahr 2023 unverändert, also wie im Jahr 2022, zu zahlen.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten wird auf der Grundlage des vom zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuerermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

■ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen einzulegen.

Nossen, den 05.01.2023

(Handwritten signature)
 gez. Christian Bartusch
 Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“

OT Raußnitz | Rittergut 7 | 01683 Nossen
Telefon: 035246/5150 | Fax: 035246/51520
info@zvww-meissner-hochland.de
www.zvww-meissner-hochland.de



Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ findet am **Dienstag, dem 07.02.2023 um 18.00 Uhr** in die Stadt Nossen, OT Raußnitz, Rittergut 5 in die Schulspeisung der Schule Raußnitz statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Kontrolle der Beschlussfähigkeit
2. Protokollfeststellung
3. Bürgerfragezeit
4. Beitrittsbeschluss zur Änderung der Haushaltssatzung 2023
5. Beschluss zur Neufassung der Geschäftsordnung
6. Aufhebung Beschluss VV 04-01-2022 (Neufassung Verbandssatzung vom 28.11.2022) vom 28.11.2022
7. Beschluss zur Neufassung der Verbandssatzung
8. Sonstiges

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Information zum Stand des Projektes „Neue Wasserfassung“ bei denen Interessen Dritter zu beachten sind
2. Verschiedenes

Christian Bartusch, *Verbandsvorsitzender*

Ortsübliche Bekanntmachung

Betrifft: Alle abwasserbeseitigungspflichtigen Kunden mit Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nach der Fäkaliensatzung der Gemeinde Käbschütztal.

Mit dem Transport und der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und öffentlichen Kläranlagen war bisher die Firma die Abfuhr- und Entsorgung Meißen e.K., Nassauweg 2 in 01662 Meißen von der Gemeinde Käbschütztal beauftragt. Die Abfuhr- und Entsorgung Meißen e.K wurde verkauft und hat zum 01.01.2023 einen neuen Eigentümer.

Der geltende Entsorgungsvertrag zwischen der neuen Firma und der Gemeinde Käbschütztal bleibt aber bestehen.

Ab dem 01.01.2023 ist folgendes Entsorgungsunternehmen für die Abfuhr der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Gebiet der Gemeinde Käbschütztal zugelassen:

Abfall- und Entsorgungsservice Meißen GmbH & Co. KG
Sachsenwerkstraße 31, 01257 Dresden

Andere Entsorgungsunternehmen dürfen nicht beauftragt werden!

Die Entsorgungsaufträge (einschl. Terminvereinbarung) sind wie bisher vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten direkt mit dem Entsorgungsunternehmen zu vereinbaren. Die Telefonnummer zur Terminvereinbarung 03521/733849 und der Standort Nassauweg 2 in 01662 Meißen bleiben bestehen.

Die Entsorgung im Gebiet der Stadt Nossen wird weiterhin durch die Firma Bergzog Kanalreinigungs GmbH durchgeführt.

Die Gebührenbescheide werden weiterhin durch den Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“ ausgefertigt.

**Wir wünschen allen Kunden des Zweckverbandes
„Meißner Hochland“ ein gesundes neues Jahr 2023!**
www.zvww-meissner-hochland.de

Christian Bartusch, *Verbandsvorsitzender*

Informationen des ZAOE

Telefon: 0351 4040450 | www.zaoe.de



Schließtage im Jahr 2023

Betriebsbedingt müssen einzelne ZAOE-Anlagen mal einen Tag schließen. Denn die Mitarbeiter von den Anlagen müssen regelmäßig geschult werden. So schreibt unter anderem der Gesetzgeber die regelmäßige Qualifizierung der Berufskraftfahrer vor. Der ZAOE bittet vor einem geplanten Gang zum Wertstoffhof sich im Internet oder in der Zeitung zu informieren, ob die Anlage wie geplant geöffnet ist.

Der Wertstoffhof Gröbern ist an folgenden Tagen geschlossen:

4. Februar, 22. April, 17. Juni, 19. August, 18. November.

Der Wertstoffhof Groptitz ist am 19. August, 26. August und am 18. November geschlossen.

Am 15. März öffnen die Anlagen erst um 13.00 Uhr. Die Geschäftsstelle bleibt an diesem Tag geschlossen.

Von dieser Regelung sind nicht die Wertstoffhöfe in Großenhain, Meißen, Nossen und Weinböhla betroffen. Diese haben an diesen Tagen wie gewohnt geöffnet.

Versand der Gebührenbescheide

Der Gebührenbescheid enthält die Abrechnung für das vergangene Jahr und die Abschlagszahlungen für 2023 mit zwei Fälligkeiten in der Region Meißen: 21. April und 6. Oktober.

Und hier ein Hinweis:

Bei frostigen Temperaturen können Abfälle im Behälter festfrieren. Der ZAOE bittet darauf zu achten, dass sich der Behälter gut leeren lässt. Falls dies nicht der Fall ist, sollte er vorab von der Tonnenwand gelöst werden.

Bekanntmachung Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Nossen

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Nossen wird am **Montag, dem 06.03.2023 um 18:00 Uhr** im Saal des „Gasthofes Augustusberg“ durchgeführt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Versammlungsleiter
2. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht und Revision
4. Entlastung des Vorstandes
5. Berichte der Jäger
6. Anträge mit Abstimmung (Pachtanpassung, Wildschaden)
7. Diskussion
8. Gemeinsames Abendessen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft lädt alle Mitglieder herzlich ein.

Nossen, 16.01.2023

i.A. [Signature]

Der Vorstand

**Öffentliche Bekanntmachungen
anderer Behörden und Einrichtungen**

Jagdgenossenschaft Ketzerbachtal

■ Versammlung der Jagdgenossen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Ketzerbachtal lädt alle Mitglieder am **08.03.2023 um 18.00 Uhr** zur Versammlung mit Wildessen, in den Gasthof „Wartburg“, nach Choren ein.

■ Tagesordnung:

- Bericht des Vorstandes über das vergangene Jagdjahr
 - Auswertung der Strecken
 - Wildschäden
 - Entlastung des Vorstandes
- Kassenbericht
 - Entlastung des Kassenführers
- Aktuelles
- Diskussion
 - Perspektiven zur Neuverpachtung der Jagdreviere 2024

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme. Zum Abschluss der Veranstaltung wird ein Essen gereicht. Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Anmeldung bei: Herrn Dietmar Kissig: 035242/68729

Der Jagdvorstand

**■ Einladung zur Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft Leuben-Schleinitz**

Die Jagdgenossenschaft Leuben-Schleinitz führt satzungsgemäß ihre diesjährige Versammlung am Freitag, dem 24.02.2023, um 19.00 Uhr im Gasthof Lossen durch.

Der Vorstand lädt hiermit alle Jagdgenossen sowie deren Partner herzlich ein.

■ Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung durch Vorstand
- Feststellen der Beschlussfähigkeit und Rechtmäßigkeit
- Tätigkeits- und Finanzbericht
- Bericht über das Jagdjahr durch die Jäger
- Fragen und Anregungen durch die Jagdgenossen
- Gemeinsames Essen

(Jagdgenossen im Sinne des § 9 Bundesjagdgesetz: Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.)

Wenn Sie also Eigentümer einer bejagbaren Fläche (in der Regel Ackerflächen, Wiesen oder Wald) in der Altgemeinde Leuben-Schleinitz sind und gern Kontakt zu dem zuständigen Jäger und Vorstand haben möchten, besteht im Rahmen dieser Versammlung die Möglichkeit zum Austausch. Der Vorstand der Jagdgenossenschaft begrüßt auch gern neue Eigentümer von bejagbaren Flächen.

Vorstand der Jagdgenossenschaft Leuben-Schleinitz

Informationen aus dem Bauamt

■ Vorstellung neuer Kollege im Tiefbauamt

Das Bauamt der Stadt Nossen erhält seit dem 02.01.2023 Verstärkung im Tiefbaubereich. Herr Michael Mieth aus dem Landkreis Mittelsachsen wird sich mit der Betreuung von Baumaßnahmen, der Unterhaltung von Straßen und Brücken sowie der Überwachung des Breitbandausbaus im Gemeindegebiet befassen. Wir wünschen ihm für das neue Aufgabengebiet alles Gute, eine rasche Einarbeitungszeit und freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

C. Wetzig, Bauamtsleiter

Informationen aus dem Bauamt

■ Statistische Angaben des Bauamtes

■ Bauverwaltung

	2020	2021	2022
Bauanträge:			
Neubau Einfamilienhäuser	9	16	7
Neubau Mehrfamilienhäuser	8	2	0
Neubau Doppelhäuser	1	0	0
Umbau/Erweiterung/Neubau Gewerbe	7	12	9
Neubau Nebengebäude	3	8	1
Erweiterung/Neubau Landwirtschaft	0	0	1
Werbeanlagen	2	2	5
Nutzungsänderungen zu Wohnen	2	8	0
Terrassen	3	1	0
Balkonanlagen	4	2	4
Anbauten	5	4	1
Wintergärten	3	0	0
Garagen/Carports	5	7	6
Gartenhäuser	3	1	0
sonst. Bauvorhaben (Stellplätze, Aufstockungen, Zaunbau, Terrassenüberdachungen usw.):	16	9	17
Verlängerungen von Voranfragen/ Baugenehmigungen	4	5	4
Genehmigungsfreistellung v. Einfamilienhäusern	1	0	20
Genehmigungsfreistellung v. Garagen	0	1	0
Bauvoranfragen:			
Neubau Einfamilienhäuser	3	3	2
Umbau zu Wohnen	2	2	1
Umbau/Erweiterung/Neubau Gewerbe	1	0	2
sonstige Bauvorhaben	2	1	5
nachträgliche Bauanträge	6	1	7
Rücknahme Bauanträge	3	5	4
Zuteilung Hausnummern	11	24	29
Satzungen des Bauamtes (Ortsrecht)	1	3	0
Bauleitplanungen:			
Aufstellung bzw. Zusammenführung			
Flächennutzungsplan	0	0	1
Aufstellung von Bebauungsplänen	1	0	3
städtebauliche Satzungen:			
Klarstellungssatzungen	0	0	0
Entwicklungssatzungen	0	0	0
Ergänzungssatzungen	3	2	0

■ SG Umwelt/Sondernutzungen

	2020	2021	2022
Fäll- und Schnittrträge:	39	37	41
Auftragungsgenehmigungen:	79	69	73
Leitungsauskünfte:	129	127	125
Sondernutzungen:	26	24	27
Stellungnahme und Zustimmungen Bauvorhaben:	47	44	59
Verkehrssicherungsmaßnahmen:	23	81	85
Reparaturen auf Spielplätzen:	14	16	10
Sichtkontrollen Spielplätze:	17	16	17
Funktionskontrolle Spielplätze:	4	4	4

■ Geburtenpflanzung

2020 Dobschütz	73 Obstgehölzezwischen
2021 Pinnewitz und Höfgen	75 Obstgehölzezwischen
2022 Abend/Mutzschwitz/Stahna	68 Obstgehölze

■ Fertigstellungen Baumaßnahmen 2022

Tiefbaumaßnahmen

- Kanal- und Straßenbau Heynitz
- Erschließung Wohngebiet Muldenblick (über Investor)
- Breitbandausbau im Gesamtbereich Nossen
- Fertigstellungspflege Erweiterung GWG Heynitz-Lehden

Informationen aus dem Bauamt

Tiefbaumaßnahmen in Kooperation mit Landkreis

Böschungsinstandsetzung K8077 Perba-Leuben (Kanalbau)

Gewässerunterhaltung

Arbeiten am Kelzgebach in Höfgen

Kita Ziegenhain

Herstellung einer Stahltreppe zum Heizraum

Kita Bismarckstraße

kompletter Tausch Spielsand

Kita Rhäsa

neuer Fußbodenbelag in einem Raum

Grundschule Nossen

Anbringung von Taubenschutz

neue Pumpe im Heizungsraum

Ersatz eines Fensters im Klassenzimmer

Hort Nossen

Sanierung zweier Horträume im OG mit neuem Fußbodenbelag und malermäßiger Instandsetzung

Einbau eine Akustikdecke mit neuer Beleuchtung in einem Hortraum

Turnhalle der Grundschule Nossen

Einbau neuer Turnhallenfenster

Grundschule Raußlitz

Einbau zwei neuer WC-Türen, Tausch Ausgussbecken

Herstellung Pumpensumpf mit Pumpe

Turnhalle der Grundschule Raußlitz

Sanierung Putzmittelraum

Einbau neuer LED-Beleuchtung

Oberschule Nossen

neue Armaturen im WC-Bereich

malermäßige Instandsetzung von 5 Klassenräumen und Heizraum

Trauerhalle Raußlitz

Instandsetzung der ELT-Verteiler

Bauhof Nossen

elektrische Sanierung Werkstattgebäude

Jugendclub Wunschwitz

Verlegung einer Regenwasserleitung für das Klubgebäude

Jugendclub Ziegenhain

Abschleifen, Reparatur und Neuversiegelung des Parkett-Fußbodens

Kulturraum Ziegenhain

neuer Fußbodenbelag im Eingangsbereich

Rathaus Nossen

elektrische Sanierung Kellergeschoss (außer Archiv)

Feuerwehrgerätehaus Ziegenhain

malermäßige Instandsetzung der Fenster und der Fahrzeughalle

Feuerwehrgerätehaus Heynitz

Neubau des Feuerwehrgerätehauses

Pflanzung von 34 Bäumen, Anlegen von zwei Streuobstwiesen

Feuerwehrgerätehaus Starbach

Schachtbauwerk für Regenwasser

sonstige Maßnahmen:

Erneuerung Dorfplatz Rüsseina

Sanierung und Renovierung der Tartanlaufbahn des Muldental-Sportplatzes

Felssicherung Sportplatzweg in Nossen